

Anlagerichtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden

April 2025

Das Hessische Innenministerium hat am 02. Juli 2018 aktualisierte „Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung“ für die Anlage von liquiden Mitteln der Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise) mit folgenden Anmerkungen veröffentlicht:

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO).

Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten. Die Gemeinden haben ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§106 Abs. 1 HGO). Dazu haben die Kommunen auch durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses).

Einlagen von Kommunen werden ab dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses, StAnz. S. 787).

Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage eine Anlagerichtlinie, die die Sicherheitsanforderungen (inklusive des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese ist von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.

Näheres regelt die folgende Neufassung der Anlagerichtlinie. Sie gilt nicht für Tagesgeldbestände und Bestände auf den stadteigenen Girokonten. Mit dieser Anlagerichtlinie erfüllt die Landeshauptstadt Wiesbaden ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).

Sie ersetzt die bisher gültige Fassung (Oktober 2019).

1. Allgemeines

(1) Diese Richtlinie regelt die Anlage von vorübergehend für die Leistung von Auszahlungen nicht benötigten Zahlungsmitteln (die im Kassenbestand enthalten sind) bei Kreditinstituten der Finanzwirtschaft. Die Zahlungsmittel dürfen zum Zeitpunkt der Anlage nicht für Auszahlungen im Zeitraum der Anlage bzw. zur vorrangigen Bildung der Liquiditätsrücklage benötigt werden.

(2) Gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Die Sicherheit der Anlage hat Vorrang vor einem möglichen angemessenen Ertrag. Dies gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen.

(3) Für Geldanlagen gelten folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

1. Sicherung des Kapitalstocks,
2. Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags,
3. Angemessenheit des Ertrags.

Spekulative Finanzgeschäfte sind nach § 92 HGO verboten. Als spekulativ sind u.a. solche Geschäfte anzusehen, die in einer Weise auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, die mit unüberschaubaren und unkalkulierbaren Risiken verbunden sein können. Dazu gehören u.a. Anlagen, die lediglich auf eine gewinnbringende und in der Regel kurzfristige Ausnutzung von Preisunterschieden zu verschiedenen Zeitpunkten gerichtet sind. Derivative Geschäfte sind außerdem grundsätzlich als spekulativ zu bezeichnen, außer sie dienen der expliziten Absicherung von Risiken aus anderen Geschäften.

(4) Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

(5) Es sind nur Geldanlagen in Euro zulässig.

(6) Die Aufnahme von Fremdmitteln (Kredite oder Liquiditätskredite) zum Zwecke der Geldanlage ist nicht zulässig. Geldmittel, die von städtischen Gesellschaften im Wege des Cashpoolings zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als Fremdmittel.

2. Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie durch die Eigenbetriebe und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Landeshauptstadt Wiesbaden. Sie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie der jeweiligen Gesellschaft.

(2) Im Rahmen der Anlagepolitik wird dem jeweiligen Zweck der städtischen Anlagen Rechnung getragen und ein dem jeweiligen Erfordernis entsprechender Anlagehorizont ausgewählt. Dabei ist zwischen folgenden Anlagezeiträumen zu unterscheiden:

Kurzfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Sie dienen vor allem der Bewirtschaftung der Liquidität.

Langfristige Geldanlagen (Kapitalanlagen) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Hierzu gehören auch Geldanlagen mit einer solchen Laufzeit aus liquiden Mitteln, die für spätere Auszahlungen erforderlich sein werden (z. B. Pensionsverpflichtungen).

(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt.

(4) Als Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie gelten nicht die Guthaben auf den städtischen Girokonten sowie die Tagesgeldbestände und andere Sichteinlagen. Diese bleiben bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme unberücksichtigt. Unabhängig davon gilt der Institutsausschluss des Bundesverbandes deutscher Banken nach Ziffer 7 (3) auch für Tagesgeldanlagen.

3. Anlageziele

Die mit den Geldanlagen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden verfolgten Ziele sind mit den Vorschriften der HGO, GemHVO, GemKVO sowie den Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung in Einklang zu bringen. Es gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit der Geldanlage Vorrang vor einem möglichen Ertrag hat.

1. Sicherheit

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sind die Gelder der Stadt sicher und Ertrag bringend anzulegen, sofern sie nicht für Auszahlungen benötigt werden. Dabei hat die Sicherung des Kapitalstocks oberste Priorität. Spekulationsgeschäfte sind nach § 92 HGO verboten.

2. Rentabilität

Das übergeordnete Ziel der Sicherheit einer Geldanlage und der Ertrag aus derselben sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Sicherheit ist im Rahmen angemessener Risikobegrenzung als vorrangiges Ziel anzusehen. Zu möglichen Erträgen gehören u. a. Zinsen, Wertsteigerungen (z. B. Kursgewinne) oder Ausschüttungen im Falle von Fondslösungen.

3. Liquidität

Geldanlagen sind nur dann zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsreserve gem. § 106 HGO nicht benötigt werden.

4. Nachhaltigkeit

Geldanlagen müssen nachhaltig sein. Die Nachhaltigkeit als viertes Anlageziel gewährleistet, dass Investments ökologische und soziale (Mindest-)Standards erfüllen. Das Anlageziel Nachhaltigkeit ergänzt somit die drei ökonomischen Dimensionen um eine weitere gleichwertige Dimension.

4. Risiken

Bei der Geldanlage sind insbesondere folgende wesentliche Risiken zu bewerten:

1. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, welches sich direkt oder indirekt aus Schwankungen bzw. Veränderungen der Marktpreise für die Vermögenswerte und Finanzinstrumente ergibt (z.B. Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko).

2. Kreditrisiken

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder deren Bewertung von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, bei welchen die Landeshauptstadt Wiesbaden Forderungen hat.

3. Konzentrationsrisiken

Das Konzentrationsrisiko („Klumpenrisiko“) bezeichnet das Risiko, das sich dadurch ergibt, dass mehrere gleichgelagerte einzelne Risiken oder stark korrelierte Risiken eingegangen werden, die dann ein bedeutendes Schadens- oder Ausfallpotential haben können.

4. Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, aufgrund mangelnder Handelbarkeit der jeweiligen Geldanlage nicht in der Lage zu sein, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

5. Operationelle Risiken

Sie bezeichnen das Verlustrisiko, das sich durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht wird. Diese Anlagenrichtlinie dient der Minderung des operationellen Risikos.

5. Streuung, Mischung, Rating

(1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten. Die Höhe der zulässigen Gesamtanlagensumme pro Emittenten wird auf 10 Mio. EUR begrenzt. Eine Ausnahme bilden die bestehenden sowie mögliche künftige Spezialfonds. Hier beschließt die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses zur Anlage auch deren jeweiliges Volumen. Vorgaben zur Vermögenszusammensetzung ergeben sich in diesen Fällen außerdem aus den zu erstellenden Anlagebedingungen des Spezialfonds.

(2) Bei Geldanlagen ist das Rating einer der nachfolgenden drei durch die Europäische Union anerkannten Ratingagenturen zu berücksichtigen: Standard & Poor's, Moodys, Fitch. Das Rating darf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht älter als zwölf Monate sein. Bei Vertragsabschluss muss die Geldanlage ein Bonitätsrating von mindestens A- (Skala nach Standard & Poor's) oder ein mit diesem Bonitätsrating vergleichbares Bonitätsrating aufweisen. Geldanlagen mit niedrigeren Ratings sind nicht zulässig. Das Rating kann sich auf das Geldinstitut bzw. die Kapitalgesellschaft selbst beziehen oder auf die Mutter des Instituts bzw. der Gesellschaft. In letzterem Fall muss die Mutter eine Patronatserklärung für das Institut abgegeben haben.

(3) Ein Rating ist nicht erforderlich bei Kreditinstituten, die den Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DGSV) unterliegen. Ebenso ist ein Rating im Falle von Geldanlagen beim Bund sowie bei Bundesländern nicht erforderlich.

(4) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den o. g. Mindeststandard dieser Richtlinie absinken, sind die Geldanlagen grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Sollte die Kündigung zu einem Verlust von Zinsansprüchen o.ä. führen, ist durch den Magistrat abzuwägen, ob eine Kündigung zu einem späteren Termin mit den Anlagegrundsätzen und Anlagezielen der LHW vereinbar ist.

6. Produktkatalog

(1) Geldanlagen in folgende Produkte sind zulässig:

- Einlagen (Termingelder / Festgelder sowie Sparbriefe)
- Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- Investmentfonds einschließlich Spezialfonds

Zur Sicherstellung der Kassengeschäfte ist die Unterhaltung von Girokonten und Tagesgeldkonten (Tagesgeldanlagen) bei Kreditinstituten erforderlich. Das Vorhalten von Tagesgeldern ist nach dieser Richtlinie zulässig. Es handelt sich dabei allerdings nicht um Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie, siehe auch Ziffer 2 (4). Daher gelten auch die Regelungen nach den Ziffern 5 und 8 nicht für Girobestände und Tagesgeldanlagen („Tagesgelder“).

Unabhängig davon gilt der Institutsausschluss des Bundesverbandes deutscher Banken nach Ziffer 7 (3) auch für Tagesgeldanlagen.

(2) Die Geldanlage in folgende Produkte ist nicht zulässig:

- Aktieneinzelwerte (Aktien oder reine Aktienfonds)
- Fremdwährungsanlagen
- Wandel- und Optionsanleihen
- Beteiligungen an geschlossenen Fonds
- Edelmetalle und sonstige Rohstoffe
- Genussscheine
- Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten
- Publikumsfonds als Einzelinvestment (da die erforderliche Einflussnahme nach dem Landeserlass nicht gegeben ist)
- Aufnahme von Fremdmitteln für Finanzanlagen
- jegliche Form strukturierter Anleihen
- Verbriefungen (i.S.d. EU-Verbriefungsverordnung)

(3) Für Investmentfonds gilt die Besonderheit, dass darin nur Mittel angelegt werden dürfen, die innerhalb des Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage nicht benötigt werden.

Die Investmentfonds dürfen

- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offene Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Unabhängig vom Ausschluss von Geldanlagen bei Kreditinstituten des Bundesverbandes deutscher Banken (bdb) nach Ziffer 7 dieser Richtlinie ist das Management eines Fonds durch ein Kreditinstitut des BdB grundsätzlich zulässig. Auch der Erwerb von Papieren aus dem BdB-Universum im Rahmen eines Fonds (z. B. als Anleihe) ist aufgrund der Streuung und Diversifizierung innerhalb der in sich geschlossenen Fondskonstruktion aus Risikogesichtspunkten zulässig. Dies betrifft auch die beiden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden Spezialfonds.

(4) Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

7. Kreditinstitute

(1) Einlagen der Kommunen werden seit dem 01.10.2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz, jedoch besteht hier durch die freiwillige Institutssicherung ein geringes Risiko.

(2) Geldanlagen sind bei Kreditinstituten der Sparkassenfinanzgruppe, bei Genossenschaftsbanken des BVR sowie bei Kreditinstituten, die Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Verbands öffentlicher Banken sind, zulässig. Darüber hinaus sind Geldanlagen beim Bund sowie bei den Ländern möglich.

(3) Geldanlagen bei Kreditinstituten, die nicht der Gruppe nach Abs. 2 angehören, sind unzulässig.

8. Beratung und Dokumentation

(1) Der Magistrat bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Eine eigenverantwortliche Verwaltung der Geldanlagen durch Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Vor dem Abschluss von Geldanlagen ist eine Beratung durch ein Kreditinstitut oder einem externen Anlageberater verbindlich erforderlich. Die Beratung soll

- eine Prognose zur Zinssituation und zur Zinsentwicklung,
- eine Einschätzung zur Bonität möglicher Emittenten sowie
- eine Beurteilung zu möglichen Risiken bei bestehenden Geldanlagen

beinhalten. Die Beratung kann unabhängig von Ziffer 7 Abs. 3 auch durch Institute des Bundesverbands deutscher Banken erfolgen.

Die Beratungspflicht gilt nach Ziffer 6 (1) nicht für Bestände auf Girokonten und Tagesgeldkonten (Tagesgelder) sowie anderen Sichteinlagen. Sie entfällt ebenfalls im Falle von Termingeldanlagen bei Sparkassen oder Volksbanken im Rahmen der Institutssicherung der Sparkassenfinanzgruppe bzw. des BVR. Nur in diesen Fällen kann zur bundesweiten Marktsondierung bei der Suche nach Sparkassen und Volksbanken auf Anlagevermittler zurückgegriffen werden.

(3) Das Finanzdezernat hat die Beratung zu den im Sinne dieser Richtlinie definierten Geldanlagen zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht erstreckt sich auf die in Abs. 2 genannten Bestandteile der Beratung. Sie entfällt im Falle von Termingeldanlagen und anderen Sichteinlagen bei Sparkassen oder Volksbanken im Rahmen der Institutssicherung der Sparkassenfinanzgruppe bzw. des BVR.

(4) Ein Monitoring der Geldanlagen ist sicherzustellen, um auf Veränderungen des Marktes und mögliche Emittentenrisiken reagieren zu können. Das Monitoring ist regelmäßig per 15.02. und 15.10. eines jeden Geschäftsjahres und bei Auftreten wesentlicher Marktveränderungen durchzuführen. Dieses Erfordernis entfällt für Termingeldanlagen und andere Sichteinlagen bei Sparkassen oder Volksbanken im Rahmen der Institutssicherung der Sparkassenfinanzgruppe bzw. des BVR.

9. Nachhaltigkeit

Die Definition, die bis heute am weitesten verbreitet und anerkannt ist und somit als klassische Definition von Nachhaltigkeit gelten kann, hat ihren Ursprung im sogenannten Brundtland-Bericht von 1987, der erstmals formaljuristisch festschrieb: "dauerhafte Entwicklung ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre Bedürfnisse nicht befriedigen können." Nachhaltige Investments fördern eine zukunftsfähige Entwicklung. Sie berücksichtigen bei der Anlageentscheidung neben „harten“ finanziellen Kriterien auch ökologische und soziale Aspekte sowie die Generationengerechtigkeit. Deshalb sollen bei Kapitalanlagen auch soziale und ökologische Nachhaltigkeitskriterien in die Entscheidungsfindung einfließen.

Bei langfristigen Anlagen (vor allem im Rahmen von Spezialfonds oder anderen Investmentfonds) sind Nachhaltigkeitskriterien verbindlich zu berücksichtigen. Bei der Anlageentscheidung sollen Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (ESG, „Environment, Social, Governance“) einbezogen werden.

Im Rahmen von Spezialfonds oder anderen Investmentfonds sollen bei mehr als 50% der Investments nachhaltige Kriterien berücksichtigt werden. Über die jeweilige individuelle Anlagerichtlinie des Fonds ist das Fondsmanagement entsprechend zu instruieren.

Es sollen dabei ohne vorherige Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung keine direkten Investitionen in Unternehmen erfolgen, deren Umsatz wesentlich auf folgende Geschäftsfelder entfällt: Alkohol, fossile Brennstoffe, Glücksspiel, Kernenergie, Pornografie, Rüstung, Tabak und Waffen. Bei Umsatzanteilen im Bereich kontroverser oder nuklearer Waffen erfolgt ein kompletter Ausschluss.

Die Einschätzung und Überprüfung dieser Aspekte sollen im Rahmen der Beratung nach Ziffer 8 durch Banken oder Anlageberater begleitet werden. Einzeltitel sollen im Rahmen des regelmäßigen Reportings überwacht werden.

Im Rahmen von Spezialfonds oder anderen Investmentfonds ist das jeweilige Fondsmanagement im Rahmen des Reportings entsprechend zu überwachen.

Sollte ein Verstoß gegen die oben genannten Kriterien zu erkennen sein, ist die betroffene Position zeitnah, möglichst unter Vermeidung von Verlusten, zu veräußern.

10. Organisatorische Regelungen

Der Magistrat erlässt in der Folge eine Dienstanweisung zur Regelung der internen Arbeitsabläufe. Darin sollen weitere Aspekte des Risikomanagements, der Zuständigkeiten sowie zur Dokumentation geregelt werden.

11. Änderungen, Berichtspflichten und Inkrafttreten

(1) Bei wesentlichen gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen zu städtischen Geldanlagen ist die Anlagerichtlinie zu überarbeiten und weiterzuentwickeln.

(2) Das Finanzdezernat berichtet dem Magistrat zum 15.02. und 15.10. eines Jahres über den Stand der Geldanlagen und den Liquiditätsstatus. Der Liquiditätsstatus umfasst die Girobestände, die Tagesgeldanlagen sowie andere Sichteinlagen und die Liquiditätsplanung.

(3) Diese Anlagerichtlinie tritt am 01.04.2025 in Kraft.